Satzung der Stadt Pößneck für den Senioren- und Behindertenbeirat

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung vom 26.03.2015 sowie mit Ergänzungsbeschluss vom 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Rechte

(1) In der Stadt Pößneck wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Senioren und Behinderten gebildet. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Pößneck mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.
Der Beirat ist eine selbständige, konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren und der behinderten Menschen in der Stadt Pößneck.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät den Bürgermeister und die Stadtverwaltung sowie den Stadtrat und seine Ausschüsse und gibt Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen Belangen, die Senioren und Behinderte betreffen und die Selbstverwaltungsangelegenheiten darstellen.
Insbesondere wird der Senioren- und Behindertenbeirat bei nachfolgenden Belangen unterrichtet:
- Stadtentwicklung und Verkehrsplanung
- Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
- Belange der Sozialplanung (insb. ambulante Soziale Dienste, Sozialstationen, Kurzzeitpflege, Altenheime, Altenwohnungen, Pflegeheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten)
- Kulturangelegenheiten
- Sport- und Gesundheitsangebote für die ältere Generation
- Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren
- Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Lagen
- Beratung der Stadt in grundsätzlichen Fragen der Behindertenarbeit insbesondere bei öffentlichen Bauvorhaben
- Ansprechpartner für Behinderte
- Erfahrungsaustausch mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit

(3) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet.

(4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen abgeben.

(5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren oder Behinderte betreffen, anzuhören.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, davon nehmen 5 Vertreter die Interessen der Senioren und 4 Vertreter die Interessen der behinderten Menschen wahr.

(2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gem. ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren und Behinderten wahrnehmen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates durch den Stadtrat gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt bis ein neuer kommunaler Senioren- und Behindertenbeirat gewählt ist.

(3) Die Vertreter der Interessen der behinderten Menschen haben bei Belangen, die die Senioren betreffen, eine beratende Funktion.

(4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur 1 Stimme geben. Die Wahlen werden getrennt nach Vertretern der Senioren und nach Vertretern der Interessen der behinderten Menschen durchführt.

(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

(6) Bei Stimmengleichheit für die letzten zu vergebenden Sitze im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitzung noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 3
Vorsitzender

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Senioren- und Behindertenbeirates kann nur sein, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die erste Sitzung des Beirates wird vom Bürgermeister einberufen und geleitet.

(3) Der Vorsitzende beruft den Senioren- und Behindertenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände dies verlangen.

(4) Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt entsprechend, sofern der Beirat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung zu erstellen und zu beschließen.

§ 4
Geschäftsführung

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird in der Erledigung seiner Aufgaben von den für den Bereich Soziales Beschäftigten bei der Stadtverwaltung Pößneck unterstützt.

(2) Die Stadt stellt dem Senioren- und Behindertenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

§ 5
Ehrenamt

(1) Die Mitglieder des kommunalen Senioren- und Behindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten für max. 4 Sitzungen/ Jahr ein Sitzungsgeld gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Pößneck.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 6
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pößneck für den Senioren- und Behindertenbeirat vom 11.01.2011 außer Kraft.

Pößneck, den 12.03.2016

Michael Modde
Bürgermeister